

## Informationsvorlage 01/2021/0008

Amt / Fachbereich	Datum
Bauamt	19.02.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ortsrat Wellingholzhausen</b>	<b>04.03.2021</b>		<b>Ö</b>
<b>Ausschuss für Planen und Stadtentwicklung</b>	<b>16.03.2021</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>23.03.2021</b>		<b>N</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche
Tiefbauamt

### **Mögliches Verfahren zur Ortsumgehungsstraße Wellingholzhausen**

Der nachfolgende Sachverhalt wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

## **Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsumgehungsstraße Wellingholzhausen“ beschlossen, um die geplante Straße zwischen der L 94 im Abschnitt Dissener Straße zur Wellingholzhausener Straße als planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan zu planen. Im Rahmen der Offenlage sind Stellungnahmen der Naturschutzbehörde eingegangen, die das Planverfahren verzögert haben und zu einer **Neubewertung der Situation** führen.

### Bisheriger Verlauf

Die **Frühzeitige Beteiligung** der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange wurde vom 06.05.2013 bis zum 07.06.2013 durchgeführt. Hier waren insbesondere Fragen zum Artenschutz, zum Kompensationserfordernis und zur Freigabe der Straßenplanung durch den Landesbetrieb Straßenbau zu klären. Insbesondere die Abstimmung mit dem Landesbetrieb dauerte bis 2015 an.

Die **formelle Entwurfsauslegung** wurde vom 19.10.2015 bis zum 20.11.2015 durchgeführt. Im Zuge der Beteiligung hat der Landkreis Osnabrück erhebliche Bedenken gegenüber der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens vorgetragen. Dort wurde das Vorhaben gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG als unzulässig bewertet. Diese Einschätzung gründet sich insbesondere aus drei Punkten:

1. eine aus Sicht des Landkreises fehlende Variantenprüfung,
2. ein unzulässig hoher Eintrag von Stickstoff in das FFH-Gebiet,
3. ein unzulässiger Eintrag von Salzwasser in das FFH-Gebiet.

Darüber hinaus seien aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde erforderliche Artenschutz- und CEF-Maßnahmen nicht ausreichend in der Planung beschrieben worden. Da zum damaligen Zeitpunkt die **Bedenken des Landkreises** in Bezug auf den Stickstoffeintrag nicht ausgeräumt werden konnten, wurde das Verfahren zunächst nicht weiterverfolgt.

In 2018 wurde von Seiten der Stadt das weitere Vorgehen erneut geprüft. Unter Berücksichtigung eines **Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes**, welches eine Irrelevanzschwelle für Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete bestätigt, ist die Umsetzung des Bebauungsplans als rechtlich zulässig anzusehen.

Gleichwohl bleiben die **hohen naturschutzrechtlichen Anforderungen** an die Planung gegeben. Die Planung muss den hohen europarechtlichen Anforderungen an die FFH-Verträglichkeit genügen, wodurch umfangreiche Untersuchungen und eventuelle Nachuntersuchungen nötig sind. Diesem Umstand des hohen Untersuchungs- und Planungsaufwandes wird in der Zeitplanung Rechnung getragen. Er bedeutet aber auch, dass die Planung von noch ausstehenden Untersuchungen abhängig ist. Ergebnis der Planung kann auch sein, dass das Vorhaben nicht mit den Anforderungen des FFH-Gebietes vereinbar ist.

### Neubewertung der Planung und Variantenvergleich

Die Neubewertung der Planung liegt darin begründet, dass die im Flächennutzungsplan dargestellte und im Regionalen Raumordnungsprogramm übernommene Trasse innerhalb bzw. entlang des FFH-Gebiets „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ verlief. Bei einer Betroffenheit des **FFH-Gebiets** sind Varianten zu prüfen und auch veränderte rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten in die Planung einzustellen. Dies wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplans, der sich an der im Flächennutzungsplan dargestellten Trasse orientiert, nicht getan. Der Trassenverlauf aus dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Melle aus dem Jahr 2005 wurde aus dem vorherigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1977 übernommen. Ob Varianten im Rahmen des damaligen Flächennutzungsplans geprüft

wurden, konnte nicht mehr eruiert werden.

Im Rahmen der sich aus dem Planungs- und dem Naturschutzrecht ergebenden **Variantenvergleich** können Vorgaben u. a. des Straßenrechts, des Naturschutzrechts und des Städtebaurechts aufgezeigt und verglichen werden, um im Rahmen der Abwägung ein wertendes Gesamturteil zu bilden und die Vorzugsvariante zu bestimmen. Dabei können mögliche Kriterien für die spätere Auswahl der Varianten sowohl technisch-wirtschaftlicher, umweltfachlich mit den Schutzgütern Mensch, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser oder städtebaulicher Natur sein.

Der Variantenvergleich müsste die räumlich unterschiedlichen Trassen vergleichen. Daher ist der **räumliche Geltungsbereich** der Flächennutzungsplanänderung groß gewählt werden (Anlage 1). Nach Abschluss der Variantenprüfung kann dann die Vorzugsvariante herausgearbeitet werden.

Erst nach dem im Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchgeführten Variantenvergleich könnte der Bebauungsplan die Vorzugsvariante in Baurecht überführen (s. Anlage 2 – **Ablaufschema**).

Das 2011 begonnene Verfahren wäre daher neu zu beginnen, um die Voraussetzungen einer abgewogenen Planung zu erfüllen. Hierfür ist der auf aktuelle Fachgutachten gestützte Variantenvergleich notwendig. Zu den **Fachgutachten** zählen insbesondere

- Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme und Begutachtung des FFH-Gebiets,
- Wasserwirtschaftliche Untersuchungen,
- Untersuchungen der Luftschadstoffeinträge und des Schalls sowie
- Verkehrsuntersuchungen zur Darstellung des Bedarfs.

Aus den bereits genannten Kriterien des Naturschutzes und der möglichen weiteren Betroffenheiten, ist das Risiko der Realisierung noch nicht abschließend abschätzbar. Hierfür wäre die Änderung des Flächennutzungsplanverfahrens anzustoßen.

### Zeitplanung und Kosten

Aufgrund der Komplexität der Gutachten und der Planung ist mit dem **Abschluss** des noch anstehenden Bebauungsplanverfahren nicht vor 2025 zu rechnen (s. Anlage 2 – Ablaufschema). Das mit der Planung befasste Planungsbüro Hahm hat Anfang 2020 ein Angebot für die Fortführung des Bebauungsplans vorgelegt. Nach einer ersten Schätzung sind für die Planungen allein 140.000 Euro zu veranschlagen. Die Kosten für den Bau der Straße belaufen sich Stand heute auf rund 7.000.000 Euro, wobei **Kosten** für Straßenplanungen, Gutachten, Grunderwerbskosten sowie Kompensationsmaßnahmen noch nicht inkludiert sind. Nicht nur weil eine Einleitung u.a. in ein FFH-Gewässer erfolgt, ist weiterhin eine Oberflächenwasserbehandlung vorzusehen. Berücksichtigt werden muss hier die Reinigung des Oberflächenwassers, Sandfang und Abfangvorrichtungen z.B. für Ölunfälle (=Tauchwände). Auch hier fehlen noch Planungen, so dass nur eine sehr grobe, pauschalierte Schätzung vorgenommen werden kann. Zudem beruht die Kostenannahme auf dem alten – noch im Variantenvergleich nicht endgültig geprüften – Vorschlag einer Trasse westlich von Wellingholzhausen.

**Haushaltsmittel** für die Planung sind im aktuellen Verwaltungsentwurf für die Haushaltsjahre 2021/2022 vorgesehen. Haushaltsmittel für den Bau der Straße können noch nicht eingestellt werden, da mit dem Baubeginn nicht vor 2025 gerechnet werden kann. Gleichwohl ist es im Rahmen der Erforderlichkeit einer Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB) nötig, dass gerade so spezifische Planungen auch realisiert werden. Eine reine „Angebots- oder Vorratsplanung“, wie sie im Bereich der Gewerbe- oder Wohnbauleitplanung möglich ist, scheidet hier aus. Vielmehr handelt es sich um einen spezifischen Bebauungsplan, der Ähnlichkeit mit einem „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ hat. Die Absicht der zeitnahen

Realisierung wird zudem durch die nötige Aktualität der Umweltgutachten zum Zeitpunkt des Straßenbaus erforderlich. Daher wird eine Bindung von Haushaltsmitteln nötig sein, um die begonnen Planungen auch zu realisieren – soweit diese naturschutzfachlich zulässig sind.

Die Straße würde als Gemeindestraße gebaut werden. Die **Straßenbaulast** ist daher durch die Stadt Melle sicher zu stellen. Die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStV) hat mit Schreiben vom 27.01.2021 mitgeteilt, dass das Land Niedersachsen grdsl. keine finanziellen Mittel investieren wird. Ein mögliches Planverfahren und der Bau müsste somit durch Stadt Melle erfolgen. Ob die Stadt Melle Fördermittel für eine eigene Planung und Bau erhält, muss im Rahmen des Projektfortschrittes geklärt werden.

Über eine spätere Umstufung, wie es bei der Ortsumgehungsstraße in Melle-Buer angedacht ist, könnte nach Abschluss der Variantenprüfung erneut mit dem NLStV besprochen werden. Hierfür wäre die konkrete Lage der Straße nötig, die jedoch erst nach der Variantenprüfung feststeht.